Nr. Oresdener

ns, hun

fe gefches | Signat

bheit bei en kann. ba, Gres

ganger; Laffen: en bes

R.

Ge-

sucht.

1015

1073

1011

103;

Bi:

t das

tag5

bem

alex

und

Bc=

di=

231.

Anzeiger.

19. August 1839.

Montag, ben

Der Dresdener Ungeiger erscheint täglich. Infertionen werden im R. C. pr. Abrescomptoir (Wilsdruffer Gasse Nr. 228.

1 Treppe) in den Erpeditionsftunden frub von balb 9 bis bath 1 Uhr und Nachmittags von balb 3 bis 6 Uhr (Conntags blos frub) angenommen.

Befanntmachungen.

Da ber Besuch ber Königl. Gemalbe. Galerie an ben beiden öffentlichen Tagen, Montags und Sonnabends, sich in neuerer Zeit außerordentlich gesteigert bat, die Ueberfüllung der Sale aber in mehrsacher hinsicht, theils für die Beschauer, theils wegen Beaufsichtigung und Erhaltung der Kunstwerke störend und nachtheilig ist; so haben Gr. Königl. Majestat versuchsweise und unter Borbehalt anderweiter Bestimmung, genehmigt, daß die Königl. Gemalbe-Galerie mit Ausschluß der Sonne und Festage, von heute an, die Ende October dieses Jahres, zum freien Eintritt für anständig Gekleidete, ohne Einlaßkarten, täglich Bormittags von 9 bis 1 Uhr geöffnet werbe.

Dreeben, am 19. Muguft 1839.

Die Direction ber Ronigl. Sammlungen fur Biffenschaft und Runft.

2) Das fur die Kunft fich interessirende Publikum wird davon in Kenntniß geset, daß die hiefige Musftellung durch Busendungen on Munchen, Berlin, Duffeldorf, Wien und Paris vollständig geworben, daß
diese Bollständigkeit aber nur kurze Beit dauern werde, indem ein Theil der ausgestellten Gemalde bereits
mit Ende dieser Woche zurudgesendet werden muß.

Dresben, am 19. Muguft 1839.

Der akabemische Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) Daß bei hiesigem Pfand- und Leihhause ben 7. Octbr. d. J. und folgende Tage die in den Mosnaten Septbr., Octbr., Novbr. und Decbr. 1838 betsehten oder prolongirten und weder zur Verfallzeit, noch dis jest eingeloseten Pfander öffentlich versteisgert werden sollen, wird hiermit bekannt gemacht, und sind die in genannten Monaten versehten Pfansber langstens den 11. Septbr. d. J. durch Rückzahslung der dargeliehenen Summe nebst rückständigen Zinsen, auch Erlegung der Auctionsgebühren, einzuslösen, oder nach Besinden zu prolongiren, dahingegen vom 12. Septbr. d. J. an, als an welchem Tage der Catalog zum Druck befördert wird, eine Prolonsgation oder Wiedereinlösung derselben weiter nicht stattsindet. Dresden, den 17. August 1839.

Der Rath gu Dresben. Subler, Burgermeifter.

2) Befanntmachung.

Bon bem unterzeichneten Stadtgericht werben biers mit alle und jede bekannte und unbekannte Glaubiger und Intereffenten, welche an bas Bermogen und resp. die Nachlaffe ber nachbenannten Personen und zwar an ben Nachlaß:

1) des allbier verftorbenen Diaconus, herrn Jofeph

Wilhelm Schopf,
2) des verstorbenen Burgers und Schenkwirth Christian Traugott Menzels, und bann an bas Bermogen

3) bes Burgers und Sausbefiger Christian Friedrich Barth, und

4) bes Burgers und Seifenfieber Beinrich Chuarb

Unfpruche zu haben glauben, hiermit nach erfolgter Concure-Eroffnung, vorgelaben

allhier an Stadtgerichtsstelle entweder in Person und, wo es erforderlich, mit ihren Bormundern, oder durch Unwälte, welche mit richtigen und, so viel Auslans der betrifft, mit gerichtlich vollzogenen Bollmachten verssehen, auch insbesondere zu Abschließung eines Bersgleichs bevollmächtigt senn mussen — zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, mit dem Concurs Bertreter über veren Richtigkeit, auch unter sich selbst über die ihnen etwa zustehenden Borzugsrechte zu verfahren, binnen 6 Bachen zu beschließen und sodann wegen der nicht erscheis nenen Gläubiger und Interessenten

ben 6. November b. J. ber Eröffnung eines auf ihre Ausschließung gerichteten Bescheids, hierauf aber ber Pflegung ber Gute und wo möglich ber Treffung eines Bergleichs, ober, bas fern ein solcher nicht zu bewirken mare,

ber Bekanntmachung eines Defignations . Abfchiebes, ober nach Befinden ber Berfendung ber Ucten nach rechtlichem Erkenntnif, und Einholung eines Locations Urthels ober auch anderer Beifung gewärtig zu fepn.

Dabei merben bie Borgelabenen verwarnt, baf